



Benutzungs- und Gebührenordnung der Öffentlichen Bücherei St. Georg Vreden

§ 1 Allgemeines & Benutzung

Träger der Öffentlichen Bücherei St. Georg Vreden ist die Katholische Kirchengemeinde St. Georg Vreden. Die Bücherei übernimmt als öffentliche Bücherei in Vreden die Aufgaben der allgemeinen Literatur- und Informationsversorgung.

Die Öffentliche Bücherei St. Georg Vreden stellt Bücher und sonstige Medien für Jederfrau / Jedermann zur Benutzung bereit. Das Angebot umfasst zur Zeit Bücher, Zeitschriften, Gesellschaftsspiele, Compact Discs, DVDs und Konsolenspiele.

Im Rahmen der „Onleihe“ stellt die Bücherei ihren Nutzerinnen und Nutzern auch eMedien (eBooks, eAudios, eMagazine und ePaper) über das Portal www.bibload.de zur Verfügung.

Zwischen der Öffentlichen Bücherei St. Georg Vreden und den Benutzerinnen und Benutzern besteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis nach BGB, §§ 307ff.

Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie der Anlage „Datenschutz“, die wir Ihnen auf Wunsch aushändigen.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche Personen sowie juristische Personen, Personenvereinigungen und Bildungsinstitute sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bücherei zu benutzen.

§ 3 Anmeldung

3.1 Um das Angebot der Öffentlichen Bücherei vollständig nutzen zu können, ist eine persönliche Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.

3.2 Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichen Adressennachweis vorzulegen. Name, Geburtsdatum und Anschrift, ggf. auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters werden von der Öffentlichen Bücherei St. Georg Vreden zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Kostenkontrolle gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Bücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Dabei wird das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.

3.3 Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten verlangt, wonach diese dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren verpflichtet.

§ 4 Benutzerausweis

4.1 Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Öffentlichen Bücherei St. Georg Vreden. Sein Verlust sowie Änderungen der Anschrift oder des Namens sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer.

4.2 Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Verlust oder Beschädigung ist eine Gebühr gemäß § 14 zu entrichten.

4.3 Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 16 dieser Benutzungsordnung oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Ausweis zurückzugeben. Die Rückzahlung des von der Benutzerin / vom Benutzer entrichtete Benutzungsentgeltes ist ausgeschlossen.

Bei Einziehung durch Boten zusätzlich 10,00 €. Die Säumnisgebühr entsteht jedoch unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung. Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Öffentliche Bücherei Vreden anstelle der Rückgabe der Medien Schadenersatz fordern.

§ 5 Formen der Benutzung

Die Benutzung von Büchern und anderen Medien kann in der Bücherei oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich technischer Geräte genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden. Aufgestellte Kopiergeräte und Drucker können gegen Entgelt in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet die Benutzerin / der Benutzer.

§ 6 Ausleihe und Rückgabe von Büchern und anderen Medien

6.1 Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien erfolgen nur gegen Vorlage des Benutzerausweises an den dafür vorgesehenen Ausgabeplätzen. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.

6.2 Für die Ausleihe wird ein Benutzungsentgelt entweder in Form eines Jahresentgeltes oder eines einmaligen Ausleihentgeltes gemäß § 14 dieser Benutzungsordnung erhoben.

6.3 Für die Ausleihe gelten folgende Leihfristen:

- | | |
|--|----------|
| • Bücher, Diaserien, CD-Hörbücher, Gesellschaftsspiele | 4 Wochen |
| • Zeitschriften, Konsolenspiele, CDs, Tonie-Figuren | 2 Wochen |
| • DVDs, Blu-Ray-DVD | 1 Woche |

Die Öffentliche Bücherei St. Georg Vreden gibt einen Ausgabebeleg aus, auf dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist. Es können kürzere oder längere Fristen festgelegt werden.

6.4 Eine zahlenmäßige Beschränkung je Ausleihe bleibt vorbehalten.

6.5 Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten an der Verbuchungstheke oder auch außerhalb der Öffnungszeiten über die 24-Stunden-Rückgabe am Automaten zurückzugeben. Die Vorlage des Benutzerausweises ist dafür nicht erforderlich.

6.6 Bei Überschreitung der Leihfrist wird pro Medium und angefangener Woche eine Säumnisgebühr gemäß § 14 der Benutzungsordnung erhoben, die, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, zu entrichten ist.

6.7 Bei der Rückgabe ist solange zu warten, bis alle zurückgebrachten Medien zurückgebucht sind.

§ 7 Benutzungs- und Ausleihbeschränkungen

Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Bücherei benutzt werden dürfen. Minderjährige können nur Medien entleihen, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) bzw. von der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) für ihr Alter freigegeben sind. Weitere Ausleihbeschränkungen bleiben vorbehalten.

§ 8 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr gemäß § 14 der Benutzungsordnung vorbestellt werden. Die Benutzer werden postalisch oder per e-mail benachrichtigt, sobald das jeweilige Medium zur Verfügung steht. Die Medien müssen innerhalb von 7 Werktagen abgeholt werden. Eine zahlenmäßige Beschränkung der Vorbestellungen pro Benutzer bleibt vorbehalten. Die Gebühr ist auch zu zahlen, wenn die vorbestellten Medien nicht abgeholt werden.

§ 9 Verlängerung der Leihfrist

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal aufeinanderfolgend verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für einen anderen Leser vorliegt. Die Verlängerung kann vor Ort unter Vorlage des Benutzerausweises, telefonisch unter Nennung der Ausweisnummer oder online im Internet erfolgen. Für bestimmte Medienarten ist die Verlängerungsmöglichkeit ausgeschlossen.

§ 10 Behandlung von Medien und Haftung

10.1

Die Medien (einschließlich der Beilagen und Transponder) sind pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

10.2

Bei jeder Ausleihe haben die Benutzer den Zustand und ggf. die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und offensichtliche Schäden sofort, andere Schäden nach ihrer Feststellung, der Bücherei zu melden. Für nicht angezeigte Schäden haften die Benutzer. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

10.3

Bei Verlust oder Beschädigung entliehener Medien einschließlich Verpackungsmaterial ist Schadensersatz bis zur Höhe des Neuanschaffungspreises zu leisten.

10.4

Die Öffentliche Bücherei St. Georg Vreden haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien (z. B. an Endgeräten) entstehen.

§ 11 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

Sachbücher und Zeitschriften oder Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Öffentlichen Bücherei St. Georg Vreden vorhanden sind, können im Leihverkehr der auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Für diese Vermittlung fallen Kosten gemäß § 14 dieser Benutzungsordnung an.

§ 12 Computer- und Internetnutzung

Die Öffentliche Bücherei St. Georg Vreden bietet die Möglichkeit der Internet-Nutzung an Internet-PCs mit Drucker an. Die Bücherei hat keinen Einfluss auf Inhalte des Internets und kann somit auch keine Verantwortung für die Qualität der Quellen und die Richtigkeit der Informationen übernehmen. Explizit untersagt die Öffentliche Bücherei St. Georg Vreden den Aufruf sitten- und rechtswidriger Angebote. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Angebote mit jugendgefährdenden, gewaltverherrlichenden und pornografischen Inhalten aufzurufen. Es dürfen keine Veränderungen und Manipulationen an den Computern vorgenommen werden. Der Benutzer / die Benutzerin ist dafür verantwortlich, dass während der ihm / ihr eingeräumten Nutzungszeit keine herbeigeführte Schäden am PC und seinem Zubehör sowie Missbrauch des Internet-Anschlusses haftet die Benutzerin / der Benutzer.

§ 13 Öffnungszeiten

Die regulären Öffnungszeiten und deren Änderungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 14 Entgelte

Es werden folgende Entgelte erhoben:

• Nutzungsgebühren

Familienausweis	18,00 €
Einzelausweis Erwachsene	13,00 €
Einmalige Ausleihe	4,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	3,00 €

• Ersatzausweis (für alle Altersgruppen)	5,00 €
• Vormerkungen je Medium	0,50 €
• Fernleihe je bestelltes Medium zzgl. Portokosten	1,50 €
• Sonstige Gebühren Fotokopien / Ausdrucke DIN A4 (s/w)	0,10 €
Fotokopien / Ausdrucke DIN A3 (s/w)	0,20 €
Beschädigte Barcodes und RFID-Transponder, verlorene oder beschädigte Spielanleitungen, Beihefte, Medienhüllen	0,50 €

• **Säumnis-/Mahnggebühren**

Bei nicht fristgemäßer Rückgabe der Medien werden folgende Versäumnisgebühren erhoben:

1. Mahnung: je Medium 0,50 € zzgl. 1,00 € Bearbeitungsgebühr
2. Mahnung: je Medium 1,00 € zzgl. 2,00 € Bearbeitungsgebühr
3. Mahnung: je Medium 2,00 € zzgl. 3,00 € Bearbeitungsgebühr

§ 15 Hausordnung

Für den Aufenthalt und die Nutzung der Bücherei gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie der Hausordnung. Entsprechende Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen kann ein Hausverbot sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss von Nutzung der Bücherei verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen eine sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige. Grundsätzlich haben sich alle Personen so zu verhalten, dass keine anderen Besucher gestört oder behindert werden.

15.1 In den Räumen der Bücherei ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken, das Rauchen sowie die Nutzung von Handys, MP3-Playern o. ä. untersagt.

15.2 Die Garderobe (Jacken, Mäntel) kann an der Garderobenablage abgelegt werden. Taschen sind in den Schließfächern einzuschließen, die nur für die Dauer eines Büchereibesuches belegt werden dürfen. Für Garderobe und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

15.3 Tiere müssen draußen bleiben.

15.4 Plakate und Handzettel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Büchereileitung aufgehängt bzw. ausgelegt werden.

15.5 Das Büchereipersonal ist berechtigt Anweisungen zu geben.

§ 16 Hausrecht und Ausschluss von der Benutzung

Die Leitung der Öffentlichen Bücherei übt das Hausrecht aus. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 17 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Öffentliche Bücherei St. Georg in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Öffentliche Bücherei St. Georg Vreden in der Fassung vom 21.10.2011 außer Kraft.